

**6 A 11184/05.OVG**

1 K 832/97.MZ

**Die Entscheidung ist  
rechtskräftig!**



Verkündet am: 06.12.2005  
gez.  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn ...
2. der Frau ...
3. des Kindes B., vertreten durch die Eltern ...
4. des Kindes B., vertreten durch die Eltern ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-4: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513  
Zirndorf,

w e g e n      Asylrechts (Afghanistan)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2005, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Frey  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
ehrenamtliche Richterin Verkäuferin Büchler  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Denker

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Mainz vom 17. August 1998 – 1 K 832/97.MZ - wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, die aus Angst vor den Taliban ihr Heimatland verließen und nach eigenen Angaben am 27. Oktober 1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisten. Sie begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – sowie die Aufhebung der Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 7. April 1997. Den Klägern zu 1) und 2) wurden zwischenzeitlich unbefristete Aufenthaltserlaubnisse und schließlich Niederlassungserlaubnisse durch die Ausländerbehörde erteilt.

Hinsichtlich des seinem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts nimmt der Senat gemäß § 130 b Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Tatbestand des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug, dessen tatsächliche Feststellungen er sich in vollem Umfang zu Eigen macht.

Mit diesem Gerichtsbescheid hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, zu Gunsten der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes – AuslG – hinsichtlich Afghanistans festzustellen; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem entsprechend durch Entscheidung vom 21. Dezember 1998 festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates der Kläger vorliegen.

Mit ihrer vom Senat insoweit zugelassenen Berufung, als die Klage abgewiesen wurde, verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Gerichtsbescheids zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte sowie der Verfahrensakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Kläger, über die gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 102 Abs. 2 VwGO ohne sie verhandelt und entschieden werden konnte, bleibt ohne Erfolg. Die Kläger können weder ihre Anerkennung als Asylberechtigte (1.) noch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1, Abs. 2 bis 7 AufenthG (2.) beanspruchen. Für das Begehren, die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 7. April 1997 aufzuheben, fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sie sich zwischenzeitlich erledigt hat (3.).

#### 1.

Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG –) haben die Kläger keinen Anspruch, gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes – GG – als asylberechtigt anerkannt zu werden. Nach dieser Bestimmung genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Verfolgt in diesem Sinn ist derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Rechtsverletzungen gefährdet oder verletzt wird. Die Kläger sind nach diesem Maßstab weder vor ihrer Ausreise verfolgt worden (a) noch droht ihnen im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan eine politische Verfolgung (b).

(a) Die Kläger sind nicht vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Ob die Taliban, vor denen die Kläger im Jahre 1996 geflohen sind, eine staatsähnliche Macht darstellten, also von ihnen eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a GG ausgehen konnte, bedarf keiner abschließenden Erörterung. Denn die Kläger haben nach ihren eigenen Angaben keine Verfolgungsmaßnahmen der Taliban erlitten.

Soweit der Kläger zu 1) wegen eines von ihm im Jahre 1990 begangenen Verrats befürchtete, von den Taliban verfolgt zu werden, wird eine politische Verfolgung nicht erkennbar. Dem Begriff der politischen Verfolgung wohnt insoweit ein finales Moment inne, als nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Menschen oder Gruppen zielenden Zugriff asylbegründende Wirkung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist erforderlich, dass die asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen sollen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <335>). Dazu zählen – wie bereits erwähnt – die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere für den Asylbewerber unverfügbare Merkmale. Rechtsgutsverletzungen, die nicht an unverfügbaren Merkmalen anknüpfen, sondern an persönlichem Fehlverhalten, mögen rechtswidrig sein, eine politische Verfolgung stellen sie jedoch nicht dar.

Selbst wenn man annimmt, die Kläger hätten im Zeitpunkt der Ausreise aus Afghanistan als (vermeintliche) Anhänger des früheren kommunistischen Staatsoberhauptes Nadjibullah mit Verfolgung seitens der Taliban rechnen müssen, können sie derzeit nicht (mehr) als vorverfolgt angesehen werden. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 1980 (BVerfGE 54, 341 = NJW 1980, 2641) kann einem Asylbewerber, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt worden ist, bei Änderung der politischen Verhältnisse im Heimatstaat der Schutz des Asylrechts versagt werden, wenn bei Rückkehr in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit politischer Einstellungen und Ziele, welche eine Verfolgung auslösen können, bedarf es deshalb einer Prüfung, ob eine Vorverfolgung wegen bestimmter politischer Überzeu-

gungen auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa einem Regimewechsel - ein fortdauerndes Wiederholungsrisiko indiziert. Die Annahme einer Vorverfolgung setzt einen inneren Zusammenhang zwischen ihr und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt voraus, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997, BVerwGE 104, 97 = NVwZ 1997, 1134; Beschluss vom 21. Januar 2000 - 9 B 533/99 -, [www.jurisweb.de](http://www.jurisweb.de)). An diesem Zusammenhang zwischen einer (unterstellten) Vorverfolgung durch die Taliban und den Gefahren im Falle der Rückkehr der Kläger fehlt es indessen. Denn von den Taliban geht angesichts der politischen Veränderungen in Afghanistan keine Verfolgungsgefahr mehr aus. Die Herrschaft der Taliban ist infolge des Eingreifens US-amerikanischer Streitkräfte und der mit ihnen verbündeten Nordallianz im Dezember 2001 beendet worden. Inzwischen hat die Übergangsregierung unter dem im Oktober 2004 demokratisch gewählten Präsidenten Hamid Karsai mit Unterstützung der International Security Assistance Force (ISAF) und der internationalen Gemeinschaft begonnen, Afghanistan politisch und wirtschaftlich wieder aufzubauen. Am 26. Januar 2004 hat die Verfassungsgebende Große Ratsversammlung eine neue Verfassung für Afghanistan in Kraft gesetzt. Im September 2005 fanden Parlamentswahlen statt. Auch wenn in jüngster Zeit insbesondere im Süden und Südosten Afghanistans von radikal-islamischen Kräften der Taliban wiederholt Anschläge begangen wurden, sind Anhaltspunkte für eine bevorstehende Wiedererlangung der Macht der Taliban nicht erkennbar (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 21. Juni 2005 und vom 29. November 2005; vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 10. Februar 2005, AuAS 2005, 143).

(b) Haben die Kläger mithin keine (Vor-)Verfolgung erlitten, könnten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte nur erlangen, wenn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestünde, dass sie bei einer Rückkehr politischer Verfolgung ausgesetzt wären. Dies ist nicht der Fall.

Auch insofern stellt sich zunächst die Frage der „Staatlichkeit“ eines denkbaren Verfolgers (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. August 2000, NVwZ 2000, 1165 = InfAusIR 2000, 521, und vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <333 ff.> = InfAusIR 1990, 21). Ob die Regierung Hamid Karsais über Staatsgewalt in einem hinreichend großen Kernterritorium (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001, NVwZ 2001, 815 = InfAusIR 2001, 353) verfügt, kann offen bleiben. Denn von ihr geht eine Verfolgungsgefahr für ehemalige Kommunisten und deren Anhänger nicht aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 21. Juni 2005 und vom 29. November 2005).

Auch wenn man unterstellt, die aus den Reihen der Mudjaheddin hervorgegangenen Regierungsmitglieder übten – vom Regierungschef faktisch unabhängig - Staatsgewalt aus und unterstützten Verfolgungsmaßnahmen gegen Anhänger des früheren kommunistischen Staatschefs Nadjibullah, besteht für die Kläger im Rückkehrfall keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung. Die Kläger haben nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft im Jahre 1992 mehrere Jahre unbehelligt unter der Herrschaft der Mudjaheddin in Afghanistan gelebt. Gefährdungen durch diese Gruppe sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 21. Juni 2005 und vom 29. November 2005) kann eine Gefährdung - auch an Leib und Leben - hochrangiger früherer Repräsentanten der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes Khad der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausschließen. Dr. Danesch hat in seinem dem Sächsischen Obergericht erteilten Gutachten vom 24. Juli 2004 u.a. ausgeführt, in Afghanistan bestehe letztlich ein Gewaltmonopol derjenigen fundamentalistisch-islamischen Kräfte, teilweise sogar derselben Personen, die im Jahre 1992 Präsident Nadschibullah gestürzt hätten und für die nachfolgende Verfolgung ehemaliger Kommunisten verantwortlich gewesen seien. Ein hochrangiges und altgedientes Mitglied der DVPA, das innerhalb einer kleinen Elite in heftigen Auseinandersetzungen mit späteren Mudschaheddin-Führern, wie Hektmatyar, Massud und Sayyaf, verstrickt gewesen sei und nach der DVPA-

Machtergreifung im Jahre 1978 mit dem Geheimdienst Khad zusammengearbeitet habe, begeben sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan in größte Gefahr für Leib und Leben. Diese Einschätzung hat das Deutsche Orient-Institut unter dem 23. September 2004 in seiner Stellungnahme an das OVG Bautzen bestätigt. Danach spielt für die Beurteilung der Gefährdung eines Rückkehrers dessen Mitgliedschaft in der DVPA keine besondere Rolle, allerdings dessen (frühere) Position in obersten Gremien der DVPA – wie dem Zentralkomitee - und die Verursachung von Misshelligkeiten für andere Personen. Eine beachtlich wahrscheinliche Gefährdung für – wie der Kläger zu 1) - bloße Anhänger des früheren kommunistischen Staatschefs Nadjibullah kann daraus nicht abgeleitet werden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 11. November 2004, AuAS 2005, 71).

2.

Den Klägern steht kein Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 AufenthG zu. Nach dieser hier anzuwendenden Vorschrift (a) können die Kläger weder asylrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG verlangen (b) noch ist ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG gegeben (c). Soweit die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt wird, ist die Berufung unzulässig (d).

(a) Keiner vertieften Erörterung bedarf die Frage, ob der Übergang von dem Begehren, die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 bis 5 AuslG festzustellen, zu dem Antrag der Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 5 AufenthG lediglich eine Klarstellung des Begehrens der Kläger oder aber eine Klageänderung darstellt. Denn eine solche Klageänderung ist im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO sachdienlich, weil §§ 51 und 53 AuslG durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes - ZuwG - aufgehoben und gleichzeitig § 60 AufenthG in Kraft gesetzt wurde. Dass § 60 Abs. 1 AufenthG nach dem Willen des Gesetzgebers an die Stelle des vormaligen § 51 Abs. 1

AuslG getreten ist und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelöst wurde, ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 22/03, Einzelbegründung zu § 60 sowie Einzelbegründung zu Art. 15; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. April 2005, NVwZ 2005, 1328).

(b) Zu Gunsten der Kläger besteht kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Der von den Klägern begehrte asylrechtliche Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der gemäß §§ 3, 4 AsylVfG mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention verbunden ist und daher grundsätzlich nur bei einer Verfolgung durch den Staat der Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - durch den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zugesprochen werden kann, steht ihnen aus den bereits im Zusammenhang mit dem Asylbegehren genannten Gründen nicht zu.

Sie können die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG aber auch nicht wegen einer staatsähnlichen oder nichtstaatlichen Verfolgung beanspruchen. Zwar geht das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG gegenständlich über die Asylgewährung hinaus, indem § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG neben einer staatlichen Verfolgung auch eine solche genügen lässt, die von Parteien oder Organisationen ausgeht, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Selbst eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung reicht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG unter weiteren Voraussetzungen für die Zuerkennung asylrechtlichen Abschiebungsschutzes aus. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt - ebenso wie das Asylrecht - begründete Furcht vor Verfolgung voraus, die dem Flüchtling in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden

Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <333 ff.> = InfAuslR 1990, 21). Es ist bereits ausgeführt worden, dass die Kläger vor ihrer Ausreise keine in diesem Sinn politische Verfolgung erlitten haben und auch im Rückkehrfall nicht beachtlich wahrscheinlich mit Rechtsgutsverletzungen zu rechnen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den in Frage kommenden Akteuren um staatliche, staatsähnliche oder nichtstaatliche handelt.

(c) Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG liegen im Falle der Kläger nicht vor. Folter i.S.d. § 60 Abs. 2 AufenthG droht ihnen nach den vorstehenden Ausführungen nicht. Dass sie die Todesstrafe i.S.d. § 60 Abs. 3 AufenthG nicht erwartet und auch die Bestimmung des § 60 Abs. 4 AufenthG nicht einschlägig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG können sie ebenso wenig beanspruchen. Er greift ein, soweit sich aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung eines Ausländers unzulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihm im Zielstaat der Abschiebung landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht, die dem Staat zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, BVerwGE 104, 265 <267>; Urteil vom 2. September 1997, BVerwGE 105, 187 f. = NVwZ 1999, 311). Eine landesweite Gefahr dieser Art besteht für die Kläger nicht, wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann.

(d) Soweit im Schriftsatz vom 15. September 2005 die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt wird, ist die Berufung unzulässig, weil es an der gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erforderlichen Zulassung fehlt. § 60 Abs. 7 AufenthG ist an die Stelle des vormaligen § 53 Abs. 6 AuslG getreten (Bundesrats-Drucksache 22/03, Einzelbegründung zu § 60 sowie Einzelbegründung zu Art. 15; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. April 2005, NVwZ 2005, 1328). Hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 53

Abs. 6 AuslG ist die Berufung nicht zugelassen worden. Sie wurde mit Beschluss des Senats vom 7. September 2001 nur insoweit zugelassen, als die Klage im ersten Rechtszug abgewiesen wurde. Da das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, zu Gunsten der Kläger festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, sind Abschiebungshindernisse nach dieser Bestimmung und damit auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Im Übrigen sind – entsprechend der im Gerichtsbescheid ausgesprochenen Verpflichtung - die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu Gunsten der Kläger durch Bescheid des Bundesamtes vom 21. Dezember 1998 bereits festgestellt worden.

3.

Gegenstand des Begehrens der Kläger ist auch die Aufhebung der Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 7. April 1997, obwohl dies aus dem im Schriftsatz vom 15. September 2005 formulierten Antrag nicht ausdrücklich hervorgeht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur früheren Rechtslage (vgl. Urteil vom 15. April 1997, BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132; Beschluss vom 31. März 1998, [www.jurisweb.de](http://www.jurisweb.de)) entsprach es der typischen Interessenlage des im Verwaltungsverfahren unterlegenen Asylsuchenden, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren - wenn es nicht ausnahmsweise deutlich erkennbar eingeschränkt werden sollte - sachdienlich umfassend dahin gehend auszulegen, dass er für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise beantragte, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG durch Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses in Verbindung mit einer teilweisen Aufhebung der Abschiebungsandrohung oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz durch Verpflichtung des Bundesamtes zu einer Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Durch das In-Kraft-Treten des Auf-

enthaltsgesetzes hat sich an dieser Interessenlage und damit auch am Umfang des zur Entscheidung gestellten Streitgegenstands in einem Verfahren wie dem vorliegenden nichts geändert.

Für das Festhalten am Begehren, die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 7. April 1997 aufzuheben, fehlt den Klägern das Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Abschiebungsandrohung mittlerweile erledigt hat (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 3. November 1998, NVwZ-RR 1999, 277). Ihre Erledigung ist durch die Erteilung von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen und schließlich von Niederlassungserlaubnissen an die Kläger zu 1) und 2) eingetreten. Denn durch die Gewährung des mit diesen Aufenthaltstiteln verbundenen ausländerrechtlichen Bleiberechts ist die Ausreisepflicht der Kläger entfallen, deren Vollstreckung die Abschiebungsandrohung vorbereiten sollte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, BVerwGE 109, 305 = InfAusIR 2000, 93). Das gilt gemäß § 32 Abs. 3 AufenthG auch zu Gunsten der Klägerinnen zu 3) und 4). Nach dieser Bestimmung ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

#### 4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Auch wenn der Rechtsstreit hinsichtlich der Abschiebungsandrohung von den Beteiligten für in der Hauptsache erledigt erklärt worden wäre, hätte sich keine für die Kläger günstigere Kostenverteilung nach § 161 Abs. 2 VwGO ergeben. Denn die auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG gestützte und vor In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes durch Erteilung unbefristeter Aufenthaltserlaubnisse erledigte Abschiebungsandrohung mit der den Klägern gesetzten Ausreisefrist war nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO.

Gründe i. S. d. § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

**Rechtsmittelbelehrung**

(...)

gez. Hehner

gez. Dr. Frey

gez. Dr. Beuscher